

Zuchtordnung

1. Allgemeines

Jeder Züchter des Viva la Loyal Dog Club Germany e.V. ist verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten, um eine verantwortungsbewusste und dem Tierwohl entsprechende Zucht sicherzustellen.

Zur Zucht werden ausschließlich reinrassige Hunde zugelassen, die gesund, charakterstark und gut sozialisiert sind. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild sowie die rassetypischen Eigenschaften erhalten bleiben.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden im Zuchtbuch des VLDC e.V. dokumentiert. Ein wesentliches Ziel des VLDC e.V. besteht darin, deren Auftreten möglichst zu reduzieren.

Unabhängig von den durch Verein oder Züchter festgelegten Zuchtzielen hat die Gesundheit des Hundes oberste Priorität. Dem Tier dürfen durch die Zucht keinerlei Schäden, Leiden oder Schmerzen entstehen.

2. Zucht Voraussetzungen

Die Züchter müssen über ausreichende Grundkenntnisse bezüglich Deckung, Trächtigkeit und Welpenaufzucht verfügen. In der Zucht sind die Anforderungen des Tierschutzgesetzes sowie die Tierschutz-Hundeverordnung einzuhalten.

Mit dem Eintritt in den Verein sind Neuzüchter verpflichtet, binnen sechs Monaten an einem Neuzüchterseminar teilzunehmen. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Seminar obliegt dem jeweiligen Neuzüchter.

Zur Zucht dürfen ausschließlich Rassehunde mit Ahnentafel eingesetzt werden, die die Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgreich absolviert haben. Die Untersuchung der Elterntiere auf rassetypische Erkrankungen sowie die Vorlage der entsprechenden Nachweise sind verpflichtend.

3. Inzuchtvermeidung

Zur Erhaltung der Gesundheit, Vitalität und genetischen Vielfalt der Rassen sind Inzuchtverpaarungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Verpaarungen, die ein erhöhtes Risiko für die Weitergabe erblicher Defekte oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Nachkommen erwarten lassen, sind zu vermeiden.

Nicht zulässig sind Verpaarungen zwischen:

- Eltern und ihren Nachkommen,
- Vollgeschwistern,
- Halbgeschwistern.

Diese Verpaarungen gelten als Inzestverpaarungen und sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen.

Verpaarungen mit einem höheren Verwandtschaftsgrad können in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand geprüft und genehmigt werden, sofern keine gesundheitlichen oder tierschutzrelevanten Bedenken bestehen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Beurteilung einer geplanten Verpaarung weitere Unterlagen oder genetische Untersuchungen anzufordern.

4. Hybridverpaarungen

Hybridverpaarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die geplante Verpaarung der gesundheitlichen Verbesserung der Rasse dient. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Vorstand berechtigt, die Genehmigung zu verweigern.

Der Vorstand kann zur Beurteilung der geplanten Verpaarung weitere Unterlagen, Untersuchungsergebnisse oder fachliche Stellungnahmen anfordern, sofern dies zur Entscheidungsfindung erforderlich erscheint.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt unter Berücksichtigung der gesundheitlichen, genetischen und tierschutzrelevanten Aspekte der geplanten Verpaarung.

Für Hybridhunderassen wird eine Ahnentafel ausgestellt, die durch einen entsprechenden Vermerk als Hybrid-Ahnentafel gekennzeichnet ist. Die Abstammung der Elterntiere wird vollständig dokumentiert und im Zuchtbuch des VLDC e.V. erfasst.

5. Zuchtstätten-Erstbesichtigung

Die Zuchtstättenabnahme ist verpflichtend vor Aufnahme der züchterischen Tätigkeit, und wird durch den zuständigen Zuchtwart abgenommen. Die Erstbesichtigung hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Verein zu erfolgen. Im Rahmen dieser Begehung wird überprüft, ob die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und tierschutzgerechte Zucht erfüllt sind. Nur nach erfolgter und positiver Abnahme darf die züchterische Tätigkeit aufgenommen werden.

Die erfolgte Abnahme der Zuchtstätte besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine erneute Begehung durch den zuständigen Zuchtwart verpflichtend durchzuführen.

6. Zwingername

Der Zwingername muss beim VLDC e.V. beantragt und geschützt werden.

Die Beantragung eines Zwingernamens erfolgt über das Zuchtbuch des VLDC e.V. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind drei Namensvorschläge in der gewünschten Reihenfolge anzugeben. Sollte der erstgenannte Name bereits vergeben oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sein, wird der zweite Vorschlag geprüft. Ist auch dieser nicht verfügbar, erfolgt die Prüfung und gegebenenfalls die Vergabe auf Grundlage des dritten Namensvorschlags.

Nach erfolgreicher Eintragung ist der Zwingername innerhalb des VLDC e.V. geschützt und darf von keinem weiteren Züchter verwendet werden.

7. Zuchttauglichkeit

Ein Hund darf nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn seine Zuchttauglichkeit durch einen Zuchtwart oder Zuchtrichter festgestellt und bestätigt wurde.

In Ausnahmefällen kann die Feststellung der Zuchttauglichkeit auch durch einen Tierarzt erfolgen, sofern kein Zuchtwart oder Zuchtrichter verfügbar ist und der Tierarzt über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt. Dies ist jedoch vorab mit dem Vorstand abzustimmen; eine entsprechende Genehmigung muss eingeholt werden. Erst nach Vorliegen dieser offiziellen Bescheinigung gilt der Hund als zur Zucht zugelassen.

Die für die jeweilige Rasse vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen müssen zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung gültig sein. Untersuchungsergebnisse dürfen grundsätzlich nicht älter als 24 Monate sein, sofern für die jeweilige Untersuchung keine abweichende Regelung gilt. Genetische Untersuchungen behalten ihre Gültigkeit dauerhaft.

Zur Zucht sind ausschließlich Hunde zugelassen, die ein einwandfreies Wesen besitzen, weder gegenüber Menschen noch gegenüber Artgenossen aggressives Verhalten zeigen und keine Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Zudem müssen die entsprechenden Untersuchungsergebnisse den geltenden Anforderungen entsprechen.

7.1. Bestandsschutz bereits zuchttauglicher Hunde

Hunde, deren Zuchttauglichkeit vor Inkrafttreten dieser Zuchtordnung oder ihrer Änderungen bereits durch den Viva la Loyal Dog Club Germany e.V. oder einen anderen anerkannten Zuchtverein festgestellt und dokumentiert wurde, behalten grundsätzlich ihre Zuchtzulassung.

Bereits vorliegende Gesundheitsuntersuchungen, Gentests und sonstige Nachweise müssen nicht erneut erbracht werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Zuchttauglichkeitsfeststellung den damals geltenden Anforderungen entsprochen haben und die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden können.

Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, in begründeten Einzelfällen zusätzliche Untersuchungen oder Nachweise zu verlangen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse, gesundheitliche Auffälligkeiten oder tierschutzrelevante Gründe dies erforderlich machen.

Für Hunde, deren Zuchttauglichkeit bereits anerkannt wurde, gelten neue Anforderungen grundsätzlich erst für Nachkommen oder neu zur Zucht vorgestellte Hunde, sofern der Vorstand keine anderslautende Regelung beschließt.

8. Mindest- und Höchstalter für den Zuchteinsatz

Hündinnen mit einer Widerristhöhe von unter 45 cm dürfen frühestens ab der zweiten Läufigkeit und nach Vollendung des 12. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden.

Die Zuchtzulassung gilt grundsätzlich bis zur Vollendung des achten Lebensjahres.

Nach Vollendung des achten Lebensjahres kann in begründeten Ausnahmefällen eine weitere Belegung genehmigt werden. Voraussetzung hierfür sind die vorherige Rücksprache mit dem Vorstand sowie die Vorlage eines aktuellen tierärztlichen Gesundheitsnachweises. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Einzelfalls.

Hündinnen mit einer Widerristhöhe von über 45 cm dürfen frühestens ab der dritten Läufigkeit und nach Vollendung des 18. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden.

Die Zuchtzulassung gilt grundsätzlich bis zur Vollendung des achten Lebensjahres.

Nach Vollendung des achten Lebensjahres kann in begründeten Ausnahmefällen eine weitere Belegung genehmigt werden. Voraussetzung hierfür sind die vorherige Rücksprache mit dem Vorstand sowie die Vorlage eines aktuellen tierärztlichen Gesundheitsnachweises. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Einzelfalls

Rüden aller Rassen mit einer Widerristhöhe unter 45 cm können frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonats als zuchttauglich eingestuft werden.

Ein festgelegtes Höchstalter besteht für sie nicht, sofern ihr gesundheitlicher Zustand eine weitere Zuchtzulassung ermöglicht.

Für Rüden wird empfohlen, ab dem vollendeten 8. Lebensjahr ein Spermiogramm durchführen zu lassen, um die Zuchtfähigkeit weiterhin beurteilen zu können.

Rüden aller Rassen mit einer Widerristhöhe von über 45 cm können frühestens nach Vollendung des 18. Lebensmonats als zuchttauglich eingestuft werden.

Ein festgelegtes Höchstalter besteht für sie nicht, sofern ihr gesundheitlicher Zustand eine weitere Zuchtzulassung ermöglicht.

Für Rüden wird empfohlen, ab dem vollendeten 8. Lebensjahr ein Spermiogramm durchführen zu lassen, um die Zuchtfähigkeit weiterhin beurteilen zu können.

Jeder Züchter muss seine Zuchttiere auf rassespezifische Krankheiten wie beispielsweise Keilwirbel, Patella, HD und ED untersuchen lassen, wobei die Untersuchung auf Patella sowie Erbkrankheiten bei allen Rassen verpflichtend ist. Darüber hinaus gelten für viele Rassen zusätzliche, gesonderte Untersuchungen. Ein Überblick über die jeweiligen Rassen und die hierfür erforderlichen Untersuchungen ist beim Zuchtbuchamt zu erfragen.

9. Anforderungen an Zuchthündinnen

Hündinnen dürfen nicht übermäßig zur Zucht eingesetzt werden. Mit jeder zuchtfähigen und gesunden Hündin dürfen innerhalb von zwei Jahren höchstens drei Würfe erfolgen, sofern der Allgemeinzustand dies zulässt. Erfolgt die Geburt nicht komplikationslos, ist das Tier nach zwei durchgeführten Kaiserschnitten von der Zucht auszuschließen.

Zeigt die Mutter ein unzureichendes Pflegeverhalten, indem sie sich nicht angemessen um die Welpen kümmert oder auffälliges Verhalten wie mangelnde Fürsorge gegenüber den Welpen zeigt, ist eine weitere Verwendung in der Zucht zu überdenken; die Zuchttauglichkeit sollte entsprechend überprüft werden.

Angeborene Missbildungen, schwere genetisch bedingte Defekte oder gehäuft auftretende Erkrankungen innerhalb eines Wurfes sind dem zuständigen Zuchtwart oder dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Vorstand kann nach Prüfung des Einzelfalls zusätzliche Untersuchungen anordnen oder züchterische Auflagen erteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Hunde eine vorübergehende oder dauerhafte Zuchtsperre zu verhängen, wenn gesundheitliche, genetische oder tierschutzrelevante Gründe dies erforderlich machen oder Verstöße gegen die Zuchtordnung festgestellt werden.

9. Deckakt

Der Eigentümer eines Deckrüden hat sich vor der Durchführung eines Deckaktes gewissenhaft davon zu überzeugen, dass die vorhergesehene Hündin sämtliche erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Hierzu zählen insbesondere gesundheitliche, züchterische sowie formale Anforderungen, die eine ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Zucht sicherstellen.

Darüber hinaus ist der Deckrüdenbesitzer verpflichtet, über alle durchgeführten Deckakte eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation zu führen. Diese Aufzeichnungen sind sorgfältig zu erstellen, dauerhaft aufzubewahren und müssen auf Verlangen den zuständigen Stellen vorgelegt werden können.

Nach erfolgreichem Deckakt ist der Eigentümer des Deckrüden verpflichtet, dem Eigentümer der Hündin sämtliche erforderlichen Unterlagen vollständig und unverzüglich zu übergeben. Dazu gehören insbesondere:

- ein ordnungsgemäßer und ausgefüllter Deckschein
- eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- aktuelle Untersuchungsergebnisse sowie relevante Gesundheitsnachweise
- die gültige Zuchtauglichkeitsbescheinigung
- sowie Nachweise über errungene Titel und Championate und ggf. Körungen
- Deckvertrag

8. Wurfmeldebescheinigung

Zur Wurfmeldebescheinigung müssen Kopien der Ahnentafeln, die Bescheinigungen zur Zuchtauglichkeit sowie die Untersuchungsergebnisse (Befunde) und ggf. falls vorhanden die Ausstellungserfolge der Elterntiere beigelegt werden.

8.1. Wurfabnahme

Die Abnahme des Wurfes erfolgt in der 8. Lebenswoche durch einen Zuchtwart. Alle Welpen des Wurfs und die Mutterhündin müssen bei der Wurfabnahme anwesend sein. Sollte kein Zuchtwart vor Ort sein können, kann nach Absprache mit dem Vorstand auch ein Tierarzt die Wurfabnahme durchführen. Die anfallenden Kosten der Wurfabnahme durch den Zuchtwart trägt der Züchter gemäß der Gebührenordnung des VLDC e.V.

8.2. Impf – und Chip Pflicht

Der Züchter ist verpflichtet, bei allen Welpen die Erstimpfung ordnungsgemäß durch einen Tierarzt durchführen zu lassen sowie eine eindeutige Kennzeichnung mittels Identifikationschips vorzunehmen. Zusätzlich ist für jeden Welpen ein blauer EU-Heimtierausweis durch den Tierarzt zu empfehlen. Beide Maßnahmen müssen vor der Wurfabnahme vollständig abgeschlossen sein. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Abnahme des Wurfes.

8.3. Abgabe der Welpen

Die Abgabe der Welpen ist frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche zulässig. Voraussetzung ist, dass die Welpen ausreichend entwurmt wurden und die Erstimpfung (Grundimmunisierung) sowie einen Identifikationschip erhalten haben.

Die Weitergabe von Hunden bzw. Welpen an Zoofachgeschäfte, Versuchseinrichtungen sowie an gewerbliche Tierhändler ist grundsätzlich unzulässig. Zuwiderhandlungen stellen einen schweren Verstoß gegen die Zuchtordnung dar und werden disziplinarisch geahndet. Sie können insbesondere den Ausschluss des Züchters aus dem Verein, eine Zuchtsperre sowie weitere satzungsgemäße Maßnahmen nach sich.

8.4. Mängel bei der Wurfabnahme

Festgestellte Mängel (z.B. Gebissfehler) werden nicht in der Ahnentafel eingetragen, sondern müssen vom Züchter schriftlich im Kaufvertrag dokumentiert werden. Die Ahnentafel dient ausschließlich als Abstammungsnachweis und nicht als Gesundheitszeugnis.

9. Ahnentafel

Die Ahnentafeln werden dem Züchter per Einwurf-Einschreiben zugestellt, wobei die Ausstellung nur gegen Vorkasse erfolgt. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer kostenfrei auszuhändigen und gehört fest zum Hund. Auch bei späteren Eigentumswechsel unter Käufern ist die Ahnentafel mitzugeben. Auf Wunsch kann die Ahnentafel zudem beim zuständigen Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden.

10. Registerahnentafel

Für Hunde, die über keinen anerkannten Abstammungsnachweis verfügen, besteht die Möglichkeit der Aufnahme in das Zuchtbuchamt über eine Registerahnentafel. Voraussetzung hierfür ist ein positives Rassegutachten eines anerkannten Labors (z. B. MyDogDNA, Feragen oder Laboklin), aus dem hervorgeht, dass der Hund den rassetypischen Merkmalen der betreffenden Rasse entspricht.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann das Zuchtbuchamt den Hund in das Register aufnehmen und eine Registerahnentafel ausstellen. Die Registerahnentafel dient als Nachweis der Registrierung des Hundes im Zuchtbuch, ersetzt jedoch keinen vollständigen Abstammungsnachweis über mehrere Generationen.

Die Aufnahme in das Register ermöglicht die Teilnahme am Zuchtgeschehen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Zuchtordnung. Weitere Anforderungen oder Auflagen können durch das Zuchtbuchamt im Einzelfall festgelegt werden.

11. Hybrid- Ahnentafel

Für Hunde aus einer vom Verein zugelassenen Hybridverpaarung wird eine **Hybrid- Ahnentafel** ausgestellt. Diese trägt dauerhaft den Vermerk „Hybrid- Ahnentafel“ und kennzeichnet den Hund eindeutig als nachkommen einer Hybridverpaarung. Der Vermerk ist verbindlicher Bestandteil der Ahnentafel und darf weder entfernt noch verändert werden. Die Ausstellung sowie eine mögliche Fortführung oder Änderung des Vermerks bei nachfolgenden Generationen erfolgen ausschließlich nach den Bestimmungen der Zuchtordnung des Vereins.

12. Zuchtbuchamt

Das Zuchtbuchamt dokumentiert die Abstammung der Hunde anhand der Angaben des Züchters und führt alle relevanten Daten im Zuchtbuch. Erfasst werden unter anderem das Eintragungsdatum, der Name des Hundes, die Rasse, der Wurfstag, Geschlecht, Farbe, Haarart die Wurfstärke sowie die Angaben vom Züchter, die Mitgliedsnummer, Chipnummer und bereits errungene Titel aktuelle Untersuchungsergebnisse sowie relevante Gesundheitsnachweise.

Alle Würfe werden vollständig dokumentiert, einschließlich totgeborener oder verendeter Welpen sowie auftretender Fehler und Erbkrankheiten.

Der vollständige Wurf ist nach erfolgter Wurfabnahme mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen innerhalb der 8. Bis spätestens zum Ablauf der 12. Lebenswoche der Welpen beim Zuchtbuchamt einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, erhöht sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln um 10,00 € je Ahnentafel. Erfolgt dies nicht fristgerecht, gilt dies als Verstoß gegen die Zuchtordnung des VLDC e.V.

13. Merle- Gen und Zuchtbestimmungen

Die Verpaarung von Hunden mit dem Merle-Faktor ist ausschließlich mit genetisch nachweislich Nicht-Merle-Hunden (m/m) zulässig. Eine Verpaarung zweier Merle-Träger ($M/m \times M/m$) ist aus tierschutzrechtlichen und gesundheitlichen Gründen strengstens untersagt.

Vor jeder Zuchtzulassung ist für alle Zuchthunde ein gültiger genetischer Nachweis des Merle-Status durch ein anerkanntes Labor vorzulegen. Der Gentest muss eindeutig belegen, ob der Hund Merle-Träger (M/m), Nicht-Merle (m/m) oder Doppelmerle (M/M) ist.

Hunde mit dem Genotyp Doppelmerle (M/M) sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen. Aufgrund des erhöhten Risikos für schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Hör- und Sehdefekte, dürfen sie nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Liegt für einen Zuchthund kein gültiger Gentest vor, wird keine Zuchtzulassung erteilt. Die Durchführung einer Zucht ohne den erforderlichen genetischen Nachweis oder unter Verstoß gegen diese Merle-Bestimmungen stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Zuchtordnung dar und kann je nach Schwere des Vergehens Maßnahmen bis hin zum dauerhaften Ausschluss aus dem Zuchtprogramm sowie weiteren vereinsrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen.

14. Meldepflicht

Werden dem Züchter erbliche Defekte oder Erkrankungen innerhalb seines Zwingers bekannt, ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem zuständigen Zuchtwart oder dem Vorstand zu melden. Die Meldepflicht dient der Sicherstellung einer verantwortungsvollen und transparenten Zucht. Entsprechende Hunde sind in der Folge konsequent von der Zucht auszuschließen, um eine Weiterverbreitung der betroffenen genetischen Anlagen zu verhindern.

15. Zuchtsperre

Zum Schutz der Gesundheit der Hunde sowie zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen und tierschutzgerechten Zucht kann der Vorstand des VLDC e.V. für einzelne Hunde oder in schwerwiegenden Fällen für Züchter eine vorübergehende oder dauerhafte Zuchtsperre verhängen.

Eine Zuchtsperre kann insbesondere ausgesprochen werden bei:

- dem Auftreten schwerwiegender erblich bedingter Erkrankungen oder Defekte,
- dem wiederholten Auftreten genetisch bedingter Erkrankungen innerhalb einer Zuchtlinie,
- erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine weitere Verwendung in der Zucht aus tierschutz- oder gesundheitlichen Gründen nicht vertretbar erscheinen lassen,
- aggressivem, wesensschwachem oder anderweitig zuchtuntauglichem Verhalten,
- Verstößen gegen die Zuchtordnung,
- wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Vereinsordnungen, Satzungen oder Beschlüsse des Vereins,
- dem Verschweigen oder der vorsätzlichen Falschangabe zuchtrelevanter Tatsachen,
- der Nichteinhaltung vorgeschriebener Gesundheitsuntersuchungen oder Meldepflichten,
- Verstößen gegen geltende tierschutzrechtliche Bestimmungen,
- Handlungen, die geeignet sind, dem Ansehen des Vereins oder dem Wohl der Hunde erheblichen Schaden zuzufügen.

Vor der Verhängung einer dauerhaften Zuchtsperre ist dem betroffenen Eigentümer beziehungsweise Züchter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung tierärztliche Gutachten, genetische Untersuchungen oder weitere fachliche Stellungnahmen anfordern.

Eine verhängte Zuchtsperre ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen.

Zuständigkeit

Der zuständige Zuchtwart ist berechtigt, bei festgestellten Verstößen gegen die Zuchtordnung, tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen oder gesundheitlichen Bedenken eine vorläufige Zuchtsperre zu empfehlen oder bis zur abschließenden Prüfung durch den Vorstand auszusprechen.

Die endgültige Entscheidung über die Verhängung, Aufhebung oder Dauer einer Zuchtsperre obliegt ausschließlich dem Vorstand des VLDC e.V.

16. Foto-, Film- und Videoaufnahmen

Mit der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Ausstellungen, Körungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Seminaren, Treffen und sonstigen Veranstaltungen des VLDC e.V. erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass Foto-, Film- und Videoaufnahmen von ihnen sowie ihren Hunden angefertigt werden können. Diese Aufnahmen dürfen vom Verein für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung und Vereinspräsentation verwendet, gespeichert und veröffentlicht werden. Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, in sozialen Medien, Vereinszeitschriften, Drucksachen, Werbematerialien sowie sonstigen vereinsbezogenen Veröffentlichungen. Teilnehmer, die einer Veröffentlichung ihrer Person widersprechen möchten, haben dies dem Verein vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

17. Schlussbestimmungen

- Diese Zuchtordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes des Viva la Loyal Dog Club Germany e.V. am [Datum] in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung verlieren alle vorherigen Fassungen der Zuchtordnung ihre Gültigkeit.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Zuchtordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und werden den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.
- In allen durch diese Zuchtordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinssatzung, der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie des Tierwohls.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zuchtordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Ziel dieser Zuchtordnung ist die Förderung einer verantwortungsvollen Hundezucht. Gesundheit, Wesen, rassetypische Eigenschaften sowie das Wohl der Hunde stehen dabei stets im Vordergrund.